

Biotopverbundplanung in der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung (GLRP)

(verkürzter Auszug aus den Kapiteln III.2.1 der GLRP)

1. Methodischer Ansatz

Aufgrund der regionalen Betrachtungsweise und des Planungsmaßstabs von 1 : 100.000 konzentriert sich der methodische Ansatz für die Biotopverbundplanung in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen vorrangig auf die großräumige Vernetzung von Lebensräumen. Spezielle artspezifische Betrachtungsweisen müssen der lokalen Planungsebene sowie auf einzelne Raumnutzungen bezogenen Konzepten (z. B. Entschneidungskonzepte der Straßenbauverwaltung) vorbehalten bleiben.

Entsprechend den qualitativen Anforderungen an den Biotopverbund gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG wird bei der regionalen Biotopverbundplanung unterschieden zwischen

- Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“
- Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“

Unter dem „**Biotopverbund im engeren Sinne**“ sind „Kernflächen“, „Verbindungsflächen“ und „Verbindungselemente“ im Sinne von § 21 Abs. 3 BNatSchG mit einer hohen Dichte naturbetonter Biotope (= natürliche, naturnahe und halbnatürliche Flächen) zu verstehen. Eine räumliche Differenzierung der Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“ in Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen wird als nicht zielführend betrachtet, da „sich die Funktion jeder einzelnen Fläche im Biotopverbund abhängig vom Betrachtungsmaßstab und aus dem Blickwinkel jeder einzelnen Zielart ändern kann“ (BFN 2004, S. 19).

Folgende Anforderungen werden, entsprechend den Ansprüchen bestimmter Tier- und Pflanzenarten an die Struktur und Ausstattung der von ihnen besiedelten Landschaften, generell an die in den Biotopverbund aufzunehmenden Flächen gestellt (vgl. BfN 2004):

- Die Flächen müssen eine bestimmte Qualität aufweisen, die im Wesentlichen durch die Flächengröße, die Ausprägung der Biotope, die Vollständigkeit der Biotopkomplexe und die Unzerschnitttheit bestimmt wird.
- Die Flächen müssen aufgrund ihrer Lage im Raum einen Beitrag zum Biotopverbund leisten können.

Bei den natürlichen, naturnahen und halbnatürlichen Flächen, welche diese Mindestqualitäten bereits erfüllen, handelt es sich um die **Erhaltungsflächen** des „Biotopverbunds im engeren Sinne“.

Zum anderen werden solche Flächen einbezogen, die aufgrund ihres Entwicklungspotenzials hinsichtlich ihrer Standortbedingungen und ihrer Ausstattung geeignet sind, die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 BNatSchG mittel- bis langfristig zu erfüllen. Diese werden als **Entwicklungsflächen** des „Biotopverbunds im engeren Sinne“ bezeichnet.

Für die Identifizierung der Erhaltungs- und Entwicklungsflächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“ wird auf die in Kap. II.2.1.1 der GLRP differenzierten Lebensraumklassen zurückgegriffen (vgl. Tabelle 1). Wesentliche Grundlagen für diese naturschutzfachliche Differenzierung waren die Ergebnisse der Kartierung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sowie innerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete die FFH-Lebensraumtypen (vgl. ausführlich Kap. II.2.1.1 der GLRP).

Tabelle 1: Erhaltens- und Entwicklungsflächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“

Lebensraum	Erhaltungsflächen	Entwicklungsflächen
Moore	M.1 Schwach bis mäßig entwässerte naturnahe Moore M.2 Mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland	M.3 Stark entwässerte, degradierte Moore
Feuchtlebensräume	B.1 Naturnahe Feuchtlebensräume mit geringen Nutzungseinflüssen (ohne Feuchtwälder) B.2 Stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands	B.3 Ehemalige Feuchtgrünländer mit hohem Wiederbesiedlungspotenzial für die typischen Artengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
Fließgewässer	F.1 Naturnahe Fließgewässerabschnitte F.2 Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km ²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig abweichenden Strukturgüte F.4 Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Vorkommen von Zielarten	F.3 Bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km ²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte
Seen	S.1 Naturnahe Seen mit geringem Nährstoffstatus und naturnahe Seen mit Zielartenvorkommen S.2 Naturnahe Seen, geringe bis mäßige Abweichung vom natürlichen Trophiestatus möglich S.5 Naturnahe Seeufer	S.3 Seen mit deutlicher Abweichung vom natürlichen Trophiestatus mit Nachweisen von lebensraumtypischen Makrophyten S.4 Seen mit deutlicher Abweichung vom natürlichen Trophiestatus
Trockenstandorte	T.1 Trocken- und Magerstandorte mit typischen Lebensgemeinschaften	
Wälder	W.1 Naturnahe Wälder W.2 Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen W.4 Wälder und angrenzende Offenlandhabitats mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schreiadler und Schwarzstorch	W.3 Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten

Als ergänzendes Kriterium für die Flächenauswahl des regionalen Biotopverbunds wird das Vorkommen der in Kap. II.2.1.1.9 der GLRP benannten ausgewählten **Zielarten** für den regionalen Biotopverbund herangezogen.

Bei den Flächen des „**Biotopverbunds im weiteren Sinne**“ handelt es sich um solche Bereiche, die aufgrund einer bestimmten funktionalen Bedeutung Bestandteil des Biotopverbundsystems sein sollen, aber auch langfristig nicht die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 BNatSchG M-V erfüllen können, da sie in ihren überwiegenden Flächenanteilen nicht naturbetont sind und auch kein entsprechendes Entwicklungspotenzial aufweisen. Derartige Funktionen können z. B. sein:

- Gewährleistung der ökologischen Durchlässigkeit einer Verbundachse
- Gewährleistung der ökologischen Durchlässigkeit der Landschaftsmatrix¹ zwischen Teilhabitats bestimmter Zielarten für den Biotopverbund
- Gewährleistung besonderer Habitatfunktionen für bestimmte Zielarten des Biotopverbunds

¹ Die „Landschaftsmatrix“ wird als „das Muster von Landschaftselementen innerhalb eines bestimmten Betrachtungsraumes“ definiert. „Stehen einzelne Landschaftselemente im Mittelpunkt des Interesses, so bezieht sich der Begriff `Landschaftsmatrix` auf das Muster aller anderen Landschaftselemente innerhalb der umgebenden Fläche“ (BFN 2004, S. 17).

1.1 Auswahl der Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Biotopverbundsystems sind naturbetonte Lebensräume, welche aus vorliegenden Grundlagendaten ermittelt werden (vgl. Kap. 1). Dabei stehen das europäische Netz Natura 2000 sowie die nationalen Schutzgebiete im Zentrum der Betrachtung. In einem **ersten Schritt** wurden daher folgende Gebiete als „**Suchräume**“ für den Biotopverbund im engeren Sinne betrachtet:

- FFH-Gebiete
- Nationalparke
- bestehende und geplante NSG
- nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope/ Biotopkomplexe
- Kernflächen der Naturschutzgroßprojekte

Bei den genannten Gebieten ist zum einen davon auszugehen, dass sie bereits überwiegend die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Zum anderen unterliegen sie bereits einer naturschutzrechtlichen Sicherung im Sinne des § 21 Abs. 4 BNatSchG bzw. im Falle der gemeldeten FFH-Gebiete dem Gebot hierzu.

Europäische Vogelschutzgebiete können hingegen aufgrund ihrer Großräumigkeit nicht in ihrer Gesamtheit als zu untersuchende Gebietseinheiten betrachtet werden. Sie gehen, ebenso wie Naturparke und Landschaftsschutzgebiete, mit Teilflächen, welche die weiter unten genannten Kriterien erfüllen, in das Biotopverbundsystem ein. Zukünftig können zu erstellende Managementplanungen eine wesentliche Grundlage für eine verbesserte fachliche Auswahl bzw. Differenzierung von Flächen des Biotopverbunds im engeren Sinne in den Europäischen Vogelschutzgebieten sein.

In einem **zweiten Schritt** erfolgte eine **Ergänzung** der Kulisse um weitere naturbetonte Flächen. Dabei wurden vorzugsweise die im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V ausgewiesenen „Bereiche mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege“ einbezogen. Bei diesen Bereichen ist ebenfalls von einer überwiegend hochwertigen Naturausstattung auszugehen. Zudem bestehen bei diesen Flächen bezüglich des naturschutzfachlichen Sicherungserfordernisses nach § 21 Abs. 4 BNatSchG gute Voraussetzungen, da es sich um Vorschlagsgebiete für die Ausweisung als „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ handelt. Weiterhin werden zur Ergänzung bereits umgesetzte, großflächige Ausgleichsmaßnahmen sowie Flächen des Nationalen Naturerbes herangezogen, die ebenfalls die qualitativen Anforderungen erfüllen und bzgl. der rechtlichen Sicherung prädestiniert sind.

Die Suchräume und die ergänzenden Flächen wurden bei Erfüllung folgender Kriterien in den „Biotopverbund im engeren Sinne“ aufgenommen:

Abbildung 1: Kriterien zur Qualifizierung von Flächen für den „engeren Biotopverbund“

Suchräume	Ergänzende Flächen
Der Anteil an Erhaltungs- und Entwicklungsflächen beträgt mindestens 70 %.	
Die Flächen haben eine Mindestgröße von 20 ha (Ausnahme: Trockenbiotope ¹) bzw. Fließgewässer eine Mindestlänge von 5 km.	
Die Flächen sind aufgrund der räumliche Konfiguration für die Integration in das Biotopverbundsystem geeignet.	Die räumliche Konfiguration im Netzwerk begründet eine Aufnahme in das Biotopverbundsystem, z. B. weil offenkundige Lücken im Biotopverbundsystem geschlossen werden.
	Die Flächen sind bedeutsam für die Zielarten des Biotopverbunds.

¹ Dem Trockenbiotopverbund kommt im Mecklenburg-Vorpommern aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Bedeutung zu. Allerdings unterschreiten auch typisch ausgeprägte Standorte häufig die Mindestgröße von 20 ha für die Aufnahme in das Biotopverbundsystem. Die Ursache ist oft naturräumlich begründet, sind doch die Standorte häufig auf exponierte Hanglagen mit entsprechenden Substratverhältnissen beschränkt. Andererseits ist festzustellen, dass auch Standorte deutlich unter 20 ha bereits dauerhaft überlebensfähige Populationen der typischen Flora und Fauna aufweisen können. Für Trockenbiotope kann daher die Mindestgröße unterschritten werden.

1.2 Auswahl der Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“

Zur Gewährleistung des integrativen Gesamtkonzepts des Biotopverbundsystems geht das Biotopverbundsystem mit den Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“ über die Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinne“ hinaus. Diese Flächen dienen der funktionalen Einbindung von Flächen des „Biotopverbunds im engeren Sinn“ sowie der Berücksichtigung großräumiger Funktionsbeziehungen.

Die im Landschaftsprogramm definierten Flächen des europäischen und landesweiten Biotopverbunds bilden als landesweite Vorgabe das Grundgerüst des Biotopverbundsystems. Sie werden gebildet durch

- das Netz „Natura 2000“ mit Europäischen Vogelschutzgebieten, gemeldeten FFH-Gebieten und verbindenden Landschaftselementen nach Art. 10 FFH-Richtlinie („Europäischer Biotopverbund“)
- ergänzende Verbindungsflächen von landesweiter Bedeutung (vgl. UM M-V 2003)

Diese Gebiete werden aufgrund ihrer Bedeutung für das kohärente ökologische Netzwerk Natura 2000 vollständig in das Biotopverbundsystem integriert, auch wenn sie in Teilbereichen nicht die naturschutzfachlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Ergänzt werden Flächen von regionaler Bedeutung.

Weiterhin werden innerhalb des weiteren Biotopverbunds Flächen hervorgehoben, die **Sonderfunktionen im Habitatverbund** aufweisen.

Dabei handelt es sich zum einen um **Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch**. Diese erfüllen naturschutzfachlich zwar nicht die Kriterien für den „Biotopverbund im engeren Sinne“, da sie wegen der großen Anteile an ackerbaulich genutzter Fläche den Mindestwert von 70 % Erhaltungs- und Entwicklungsflächen naturbetonter Biotope nicht erreichen. Sie übernehmen jedoch wichtige Habitatverbundfunktionen für Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kammolch) sowie für den Biotoptyp „Kleingewässer“ (Lebensraumtyp 3150 nach Anhang I der FFH-Richtlinie).

Zum anderen wurden in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte **Wälder und angrenzende Offenlandhabitats mit besonderer Bedeutung für die Zielarten Schreiadler und Schwarzstorch** gesondert gekennzeichnet. Für die Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder in enger Verzahnung mit als Nahrungshabitats geeigneten Offenlandbereichen besteht in dieser Planungsregion eine besondere Verantwortung. Hervorgehoben sind in der Karte Offenland- und Waldbereiche, welche die naturschutzfachlichen Kriterien für den „Biotopverbund im engeren Sinne“ nicht erfüllen, aber eine bedeutsame Funktion als Lebens- und insbesondere Nahrungsraum für die Zielarten Schreiadler und Schwarzstorch haben. In der Regel grenzen diese Flächen an naturnahe Waldbereiche an, welche Bestandteil des engeren Biotopverbunds sind.

2. Bilanzierung

Für die Bilanzierung der Flächen, die den Vorgaben des § 21 BNatSchG bereits entsprechen, gelten folgende Kriterien:

- Die Bilanzierung beschränkt sich auf das Festland einschließlich der Binnengewässer. Die äußeren und inneren Küstengewässer gehen nicht in die Bilanzierung ein, auch wenn sie faktisch zum Biotopverbund gehören¹.
- Es werden nur die Flächen berücksichtigt, die den vorgegebenen Mindestqualitäten bereits entsprechen. Daher bezieht sich die Bilanzierung ausschließlich die „Erhaltungsflächen des Biotopverbunds im engeren Sinne“.
- Weiterhin können ausschließlich die Flächen berücksichtigt werden, die über eine geeignete Sicherung im Sinne des § 21 Abs. 4 BNatSchG verfügen.

Die „Entwicklungsflächen des Biotopverbunds im engeren Sinne“ gehen erst dann in die Bilanzierung ein, wenn sie den angestrebten Zielzustand erreicht haben und über entsprechende Instrumente gesichert sind. Die Flächen des Biotopverbunds im weiteren Sinne gehen nicht in die Bilanzierung ein.

¹ Nach CZYBULKA (2004, S. 9) ist bei „Landesfläche“ auf das Festland einschließlich der Binnengewässer abzustellen. Ausgenommen sind also die äußeren und inneren Küstengewässer. „Zwar kann ein Biotopverbund die Küstengewässer und möglicherweise auch die AWZ einbeziehen, diese zählen aber bei der Mindestgröße nicht mit.“ (ebd.)

Als durch geeignete Instrumente gesichert werden Flächen in die Bilanzierung einbezogen, die (alternativ) folgenden Kriterien genügen:

- Die Flächen unterliegen bereits einem strengen naturschutzrechtlichen Schutzstatus, indem sie als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind oder unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V fallen.
- Die Flächen sind als „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ in gültigen Regionalen Raumordnungsprogrammen oder im Landesraumentwicklungsprogramm ausgewiesen, so dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege als Ziele der Raumordnung Vorrang vor anderen Belangen haben.

Die Umsetzung von Natura 2000 führt zur Sicherung weiterer Flächen:

- Für die als FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete gemeldeten Flächen besteht das Gebot, eine Verschlechterung ihres Zustands zu vermeiden (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) und das Gebot der rechtlichen Sicherung nach nationalem Recht (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL). Für die Gebiete wurden bereits konkrete Erhaltungsmaßnahmen benannt oder sind im Zuge der weiteren Umsetzung zu benennen, so dass von einer Sicherung des naturbetonten Zustands auszugehen ist.

Weitere Sicherungsinstrumente, die eine ausreichende rechtliche Sicherung darstellen können, die aber aufgrund fehlender digitaler Datengrundlagen bei der Bilanzierung vorläufig nicht berücksichtigt werden können, sind:

- Landschaftsschutzgebiete, für die eine differenzierte Verordnung besteht und deren Schutzziele zur Sicherung der Biotopverbundziele geeignet sind
- Landesverordnung nach Landeswaldgesetz mit Erklärung zum Schutzwald (Naturwaldreservate außerhalb der NSG)
- Grundeigentum der Stiftung Umwelt und Naturschutz M-V (u. a. Moorschutzflächen) und der DBU Naturerbe gGmbH
- Grundeigentum der Naturschutzverbände oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit eindeutiger Naturschutz-Zweckbindung
- Vertragsnaturschutz mit langen Laufzeiten

Die Auswertung der Biotopverbundkulisse hinsichtlich der o. g. Kriterien ergibt folgendes Bild:

- Die Biotopverbundflächen „im engeren Sinne“ nehmen, bezogen auf die Landfläche M-V, einen Anteil von **13,8 %** ein. Davon sind 60 % Erhaltungsflächen und 26 % Entwicklungsflächen.
- **4,8 %** der Landfläche M-V sind Erhaltungsflächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“, die als NSG, Nationalpark, § 20-Biotop oder raumordnerisches Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege gesichert sind.

Durch die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Entwicklungsflächen sowie die Sicherung weiterer Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ wird sich der zu bilanzierende Flächenanteil des Biotopverbundes sukzessive erhöhen. Dabei ist der maximal zu erreichende Flächenanteil von **12 %** (engerer Biotopverbund in seiner Gesamtheit) anzustreben.

Quellenangaben:

BfN/Bundesamt für Naturschutz/Hrsg. (2004): Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“. Ergebnisse des Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ der Länderfachbehörden mit dem BfN. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 2. Bonn-Bad Godesberg. 84 S.

CZYBULKA, D. (2004): Rechtliche Grundlagen für das ökologische Netzwerk (Biotopverbundsysteme). Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 47 (1): 3 - 17.

UM M-V/Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin. 280 S.